

Vorbemerkungen:

Nach § 26 Abs. 1 Kreisordnung NRW bedürfen Satzungsänderungen der Zustimmung des Kreistages.

Erläuterungen:

§ 4 Abs. 2 bzw. § 7 Abs. 2 der derzeit geltenden o.g. Satzungen lauten wie folgt:

„Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.“

Erziehungsgeld nach dem Erziehungsgeldgesetz wird nur noch für die bis einschließlich 31.12.2006 geborenen Kinder gewährt.

Für die ab 01.01.2007 geborenen Kinder kommen Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz in Frage. § 8 des Bundeserziehungsgeldgesetzes sieht vor, dass das Erziehungsgeld als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt bleibt.

Die vom Kreistag am 19.06.2006 beschlossenen Satzungen konnten noch nicht auf die nunmehr geltenden Regelungen des Bundeselterngeldgesetzes Bezug nehmen.

Die o.g. Satzungsänderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

Da nach wie vor noch Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erbracht werden, kann der Hinweis auf das Erziehungsgeld zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht aus den Satzungen herausgenommen werden.

Der Jugendhilfeausschuss hat vorgenannten Satzungsänderungen in seiner Sitzung am 23.05.2007 einstimmig zugestimmt. Der Kreisausschuss hat der Beschlussempfehlung an den Kreistag in seiner Sitzung am 11.06.2007 ebenfalls einstimmig zugestimmt.